



Erstattung rechtswirksamer Beiträge nach §§ 75, 117 Abs. 2 ALG
Erstattungsanspruch des hinterbliebenen Ehegatten

Rdschr. AH 20/90
Rdschr. AH 19/2003

Rundschreiben

AH 016/2005
vom 02.05.005

GLA VI 10
GLA VI 10 a
GLA VI 12

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit rechtskräftigem Urteil vom 12.01.2005 hat das LSG Nordrhein-Westfalen – L 8 LW 16/04 – entschieden, dass ein Anspruch auf Erstattung rechtswirksam entrichteter Beiträge nicht vererbbar ist. Das LSG Nordrhein-Westfalen schließt sich somit der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 30.10.1990 – 4 RLw 2/90 – Rdschr. AH 20/90) an.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der verstorbene Ehemann der Klägerin für die Zeit von Dezember 1966 bis Mai 1989 Beiträge als Landwirt entrichtet. Mit Wirkung ab Juni 1989 wurde er antragsgemäß nach § 14 Abs. 2 Buchst. a GAL unwiderruflich von der Beitragspflicht befreit. Nachdem die beklagte LAK der hinterbliebenen Ehefrau im Januar 2003 mitgeteilt hatte, dass die Gewährung einer Witwenrente mangels Erfüllung der Wartezeit nicht möglich sei, beantragte diese im Februar 2003 die Erstattung rechtswirksamer Beiträge nach § 75 Nr. 2 ALG.

Unter Hinweis auf § 117 Abs. 2 ALG lehnte die Alterskasse den Erstattungsantrag trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 75 Nr. 2 ALG ab, da der verstorbene Landwirt am 31.12.1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte geleistet und er auch nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht keinen Anspruch auf Beitragserstattung nach § 27a GAL (infolge der ausgesprochenen Befreiung von der Beitragspflicht) gehabt habe.

Der vom hinterbliebenen Ehegatten eingelegte Widerspruch sowie die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage blieben erfolglos. Das mit der Berufung angerufene LSG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Ergänzend zu den, die verwaltungsseitige Begründung bestätigenden Ausführungen des Sozialgerichts weist das LSG darauf hin, dass der hinterbliebene Ehegatte allenfalls einen Beitragserstattungsanspruch geltend machen könnte, der ihm als Rechtsnachfolger („Normalerben“) zustünde¹. Ein Beitragserstattungsanspruch des verstorbenen Landwirts bestehe vorliegend jedoch gerade nicht. Nach § 59 Satz 2, § 58 Satz 1 SGB I i. V. m. §§ 1922 ff. BGB

¹ Da es sich bei der begehrten Erstattung rechtswirksamer Beiträge um eine einmalige Geldleistung handelt, würden die Vorschriften über die Sonderrechtsnachfolge (§§ 56 f. SGB I) nach Auffassung des LSG von vornherein nicht eingreifen (vgl. auch BSG, Urteil vom 30.10.1990 – 4 RLw 2/90 – Rdschr. AH 20/90).

sei es erforderlich, dass der Erstattungsanspruch im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bereits festgestellt worden sei oder zumindest ein entsprechendes Verwaltungsverfahren darüber anhängig gewesen sei. Zudem sei die Fälligkeit des Anspruchs notwendig (vgl. auch die mit den Bezugsrundschriften bekannt gegebenen Urteile des BSG).

Weil die geforderten Voraussetzungen nach Auffassung des LSG im streitgegenständlichen Sachverhalt nicht vorliegen und überdies Verfassungsrecht keine andere Entscheidung gebiete, wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Revision wurde nicht zugelassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.01.2005 – L 8 LW 16/04



Landesregierung
Landeskanzlei
Essen

LANDESSOZIALGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN

Verkündet am 12.01.2005

Az.: L 8 LW 16/04

Az.: S 11 LW 9/04 SG Köln

Hessel-Metaxas
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Landwirtschaftliche Alterskasse NRW Regionaldirektion Düsseldorf,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Berufungsbeklagte

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Schumacher, den Richter am Landessozialgericht Dr. Weßling und die Richterin am Sozialgericht Knorr sowie die ehrenamtliche Richterin Eckmann-Kraus und den ehrenamtlichen Richter Niederbäumer für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 25.06.2004 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte der Klägerin Beiträge erstatten muss, die ihr Ehemann im Zeitraum von Dezember 1966 bis Mai 1989 zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet hatte.

Die Klägerin ist Witwe des am 28.03.1946 geborenen und am 23.12.2002 verstorbenen Landwirts . Der Verstorbene war von Dezember 1966 bis Mai 1989 beitragspflichtig zur landwirtschaftlichen Alterskasse. Ab Mai 1984 war er beim Aggerverband versicherungspflichtig beschäftigt.

Mit Bescheid vom 21.11.1989 befreite ihn die Beklagte antragsgemäß mit Wirkung ab Juni 1989 gem. § 14 Abs. 2 a des Gesetzes über eine Altershilfe der Landwirte (GAL) unwiderruflich von der Beitragspflicht. In dem Bescheid ist ausgeführt, der Versicherte scheidet damit endgültig ab dem 01.06.1989 aus der Alterskasse aus.

Nachdem die Beklagte der Klägerin mit einem Schreiben vom 28.01.2003 mitgeteilt hatte, die Gewährung einer Witwenrente sei mangels Erfüllung der Wartezeit durch den verstorbenen Versicherten nicht möglich, beantragte die Klägerin am 19.02.2003 eine Beitragserstattung nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Mit Bescheid vom 08.05.2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Beiträge würden auf Antrag erstattet (1.) Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen könnten (§ 75 Nr. 1 ALG) sowie (2.) Witwen, wenn wegen der Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tode des Versicherten nicht mehr bestehe (§ 75 Nr. 2 ALG). Für die Klägerin, die selbst keine Beiträge gezahlt habe, komme einzig eine Erstattung der vom verstorbenen Versicherten in der Zeit vom 01.12.1966 bis 31.05.1989 entrichteten Beiträge in Betracht. Auf die Wartezeit von fünf Jahren würden Beitragszeiten angerechnet (§ 17 ALG). Nach § 90 Abs. 2 ALG würden Beitragszeiten

des verstorbenen Landwirts vor dem 01.01.1995 auf die Wartezeit für Witwenrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis zum 31.12.1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt habe. Da der verstorbene Versicherte nicht bis zu diesen Endzeitpunkten Beiträge geleistet habe, sei wegen Nichterfüllens der Wartezeit von fünf Jahren und Nichtbestehens eines Anspruchs auf Leistungen grundsätzlich ein Anspruch auf Beitragserstattung nach § 75 Nr. 2 ALG gegeben. Jedoch schließe § 117 Abs. 2 ALG die Beitragserstattung für Zeiten vor dem 01.01.1995 aus, soweit am 31.12.1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden seien und nach dem am 31.12.1994 geltenden Recht eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen gewesen sei. Der verstorbene Versicherte habe am 31.12.1994 keine Beiträge zur Alterskasse geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge habe sich vor dem 01.01.1995 ausschließlich nach § 27a GAL gerichtet. Danach habe ein Erstattungsanspruch bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen nur für die Personen bestanden, die die Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet hätten. Ein Anspruch der Witwe sei ausgeschlossen gewesen.

Die Klägerin legte Widerspruch ein mit der Begründung, es bestehe ein Erstattungsanspruch aus § 75 Abs. 2 ALG. § 117 ALG sperre die Anwendbarkeit des § 75 ALG für vor dem 01.01.1995 rechtswirksam gezahlte Beiträge, soweit am 31.12.1994 keine Beiträge gezahlt worden seien und nach dem am 31.12.1994 geltenden Recht eine Beitragserstattung ausgeschlossen gewesen sei. Letzteres sei allerdings vorliegend nicht der Fall. Nach § 27a Abs. 1 a GAL würden Personen, die nach dem GAL für 180 Kalendermonate Beiträge an die Landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hätten, auf Antrag die Beiträge erstattet. Ausschlaggebend sei also die Dauer der Beitragszahlung. Es komme nicht darauf an, ob die den Erstattungsantrag stellende Person selbst der Beitragszahler gewesen sei. Weder Wortlaut noch Motive des Gesetzes gäben einen Anhaltspunkt dafür, dass die Witwe eines

Anspruchsberechtigten keinen Anspruch haben sollte. Es könne nicht sein, dass Versicherten, deren Beiträge zur Finanzierung der Altershilfe der Landwirte beigetragen hätten, aus Billigkeitsgründen ein Erstattungsanspruch zustehe, ihren Hinterbliebenen jedoch nicht. Ein solches Vorgehen stehe in krassem Ungleichgewicht zu den Regelungen in der gesetzlichen Altersversicherung und verstoße gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Beklagte wies mit einem Schreiben vom 28.10.2003 die Klägerin darauf hin, dass nach § 27a GAL lediglich demjenigen ein Erstattungsrecht zustehe, der auch die Beiträge gezahlt habe. Dabei handle es sich um ein persönliches Anrecht, das nicht vererbt werden könne. In einem weiteren Schreiben vom 13.11.2003 führte sie aus, das Bundessozialgericht (BSG) habe mit Urteil vom 30.10.1990 - 4 RLw 2/90 - entschieden, dass ein Erstattungsrecht nach § 27a GAL nicht vererbbar sei; diese Unvererblichkeit sei auch nicht verfassungswidrig.

Die Klägerin wies auf ein Schreiben der Alterskasse der Rheinischen Landwirtschaft vom 20.09.1989 hin. Darin ist bzgl. der für die Zeit vom 01.12.1966 bis 31.05.1989 gezahlten Beiträge u.a. der Hinweis enthalten, "dass eine Erstattung dieser Beiträge nach § 27 a GAL bei einer Befreiung von der Beitragspflicht nicht möglich ist." Der verstorbene Versicherte sei aufgrund dieses Schreibens seinerzeit davon ausgegangen, dass eine Beitragserstattung nicht möglich sei; dementsprechend habe er es unterlassen, einen Beitragserstattungsanspruch zu stellen.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 07.01.2004 u.a. mit, der verstorbene Versicherte sei mit dem Bescheid vom 21.11.1989 ab dem 01.06.1989 von der Versicherungspflicht befreit worden und damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden. Sein am 25.05.1993 gestellter Antrag auf Erstattung der zu Recht entrichteten Beiträge nach § 27a GAL sei mit Bescheid vom 15.06.1993 abgelehnt worden mit der dem Gesetz entsprechenden Begründung, dass dem Erstattungsanspruch die durchgeführte Befreiung

von der Versicherungspflicht nach § 14 Abs. 2 GAL entgegenstehe, weil er endgültig aus der Alterskasse ausgeschieden sei und somit kein Sozialleistungsverhältnis mehr bestehe. Daraus resultiere, dass er auch keine Ansprüche auf Sozialleistungen i.S.d. § 11 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erwerben könne; nach dem endgültigen Ausscheiden gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 GAL könne kein Anspruch auf Beitragserstattung nach § 27a GAL mehr entstehen. Auf diese Folgen sei der verstorbene Versicherte in dem von der Klägerin vorgelegten Schreiben vom 20.09.1989 auch hingewiesen worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 23.03.2004 Klage erhoben und darin ihren Vortrag aus dem Widerspruch erneuert. Sie hat ergänzend darauf hingewiesen, dass sie altersbedingt schwer auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar sei und sonstige Rentenleistungen von weniger als 600,00 EUR beziehe. Die Entscheidung der Beklagten hätte zur Folge, dass sie Jahrzehnte umsonst zusammen mit ihrem Ehemann für die gezahlten Beiträge gearbeitet habe. Es sei daher in höchstem Maße unbillig, ihr jetzt die Rückzahlung der Beiträge zu verwehren.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.05.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2004 zu verurteilen, ihr die von Dezember 1966 bis Mai 1989 gezahlten Beiträge ihres Mannes zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im Wesentlichen auf ihren Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Mit Urteil vom 25.06.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Einem Erstattungsanspruch der Klägerin als Witwe i.S.d. § 75 Abs. 2 ALG stehe § 117 Abs. 2 ALG entgegen. Danach würden Beiträge für Zeiten vor 1995 nicht erstattet, soweit am 31.12.1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden seien und nach dem am 31.12.1994 geltenden Recht eine Erstattung ausgeschlossen gewesen sei. Der Ehemann der Klägerin habe den letzten Beitrag zur landwirtschaftlichen Alterskasse im Mai 1989 gezahlt; im Dezember 1994 sei somit kein Beitrag entrichtet worden. Nach dem Ende 1994 geltenden Recht sei eine Erstattung von Beiträgen auch - damals - ausgeschlossen gewesen. Nach § 14 Abs. 2 Satz GAL in der Ende 1994 geltenden Fassung sei ein Versicherter mit der - hier im Jahre 1989 erfolgten - Befreiung endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden. Ein Sozialrechtsverhältnis habe zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmer und der Alterskasse somit nicht mehr bestanden. Ansprüche hieraus hätten nicht mehr hergeleitet werden können. Der Ehemann der Klägerin sei 1989 auch zutreffend schriftlich auf das endgültige Ausscheiden aus der Versicherung hingewiesen worden. Folgerichtig habe die Beklagte mit Bescheid vom 15.06.1993 unter Berufung auf die eindeutige Gesetzeslage den Beitragserstattungsantrag des Ehemannes abgelehnt. Dieser Bescheid sei auch bestandskräftig geworden. Im Übrigen könne sich die Klägerin auch schon deshalb nicht auf § 27a GAL berufen, weil diese Norm grundsätzlich nur demjenigen einen Beitragserstattungsanspruch gegeben habe, der als landwirtschaftlicher Unternehmer die Beiträge entrichtet habe. Beiträge habe jedoch der Ehemann und nicht die Klägerin entrichtet. Das BSG habe mit Urteil vom 30.10.1990 - 4 RLw 2/90 entschieden, dass ein Beitragserstattungsantrag nicht vererblich sei. Die Klägerin könne deshalb keinen Erstattungsantrag mehr stellen. Gegen Art. 3 GG werde nicht verstoßen. Der Gesetzgeber habe alle Personen, deren Beitragszahlung schon jahrelang zurückliege, von der Erstattungsmöglichkeit ausgenommen. Eine willkürliche Ungleichbehandlung einzelner Personengruppen sei darin nicht zu sehen, sondern eine zulässige gesetzgeberische Entscheidung. Auch aus sonstigen Gründen sei es nicht zu beanstanden, dass trotz Beitragszahlung Lei-

stungen aus diesen Beiträgen nicht mehr hergeleitet werden könnten. Dem Gesetzgeber sei es nicht verwehrt, das Erbringen von Leistungen an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.

Gegen das am 14.07.2004 zugestellte Urteil hat die Klägerin am Montag, den 16.08.2004 Berufung eingelegt. Sie hält die Rechtsauffassung des Sozialgerichts für nicht haltbar. Es könne nicht sein, dass jahrzehntelang Beiträge in eine Altersversorgung gezahlt würden, ohne dass dies die geringste Gegenleistung zur Folge habe und nicht einmal die Beiträge erstattet würden. Beiträge seien keine Steuern, die von jedem Bürger ohne Gegenleistung erhoben würden. Auf ein Lotteriespiel mit der Möglichkeit, alles zu verlieren, hätte sich ihr Ehemann nie eingelassen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Familie die Beiträge lange nur unter größten persönlichen Einschränkungen und schließlich überhaupt nicht mehr habe aufbringen können. Insoweit könne der lapidare Hinweis der Beklagten, mit der Befreiung von der Beitragspflicht scheide der Ehemann aus der Versorgung aus, diese nicht von jeglicher Verpflichtung befreien. Eine Vergleichbarkeit sei weit eher mit einer Lebensversicherung gegeben. Könne sie nicht weiter bedient werden, könne der Versicherungsnehmer sie ruhen lassen und später die Zahlungen wieder aufnehmen oder sich den Rückkaufswert auszahlen lassen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 25.06.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.05.2003 in Gestalt des Widerspruchsbekandes vom 03.03.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die von ihrem verstorbenen Ehemann
im Zeitraum von Dezember 1966 bis Mai 1989 gezahlten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihren bisherigen Vortrag und trägt ergänzend vor, der damalige Hinweis an den Ehemann der Klägerin, er scheide mit der Befreiung aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse aus und könne auch keine Ansprüche auf Sozialleistungen mehr erwerben, sei kein "lapidarer Hinweis" gewesen, sondern habe sich ausschließlich an den damals geltenden Vorschriften der §§ 14 Abs. 2 und 27a GAL orientiert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid verletzt die Klägerin nicht i.S.d. § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in ihren Rechten. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, der Klägerin Beiträge zu erstatten, die ihr zwischenzeitlich verstorbener Ehemann in der Zeit von Dezember 1966 bis Mai 1989 zur landwirtschaftlichen Alterkasse entrichtet hat.

Die Entscheidung des Sozialgerichts entspricht der einfachgesetzlichen Rechtslage. Eine Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Beitragserstattungsanspruch besteht nicht. Der Senat nimmt zunächst nach § 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug.

Ergänzend sei hervorgehoben, dass die Klägerin allenfalls einen Beitragserstattungsanspruch geltend machen könnte, der ihr als Rechtsnachfolgerin zustünde, also einen Anspruch ihres von ihr erbten Ehemannes. Unbeschadet der Frage, ob ein solcher Anspruch überhaupt von einem Erben geltend gemacht werden kann (dazu sogleich), ist das Nichtbestehen dieses Anspruchs des Ehemannes be-

reits mit bestandskräftigem Bescheid vom 15.06.1993 geklärt. Denn der Ehemann der Klägerin selbst hatte bereits eine Beitragserstattung beantragt, den ablehnenden Bescheid dann aber bestandskräftig werden lassen. War dieser Anspruch jedoch bestandskräftig abgelehnt, konnte ihn die Klägerin von vornherein nicht mehr erben. Denn die rechtlich zulässige Entscheidung des Erblassers zu Lebzeiten, einen Bescheid bestandskräftig werden zu lassen, hat der darin getroffenen öffentlich-rechtlichen Regelung endgültig dauerhaft Geltung verschafft, an der sich auch der Erbe (oder sozialrechtliche Sonderrechtsnachfolger) festhalten lassen muss.

Dies Ergebnis gilt erst recht, da ein Beitragserstattungsanspruch (so er denn besteht) als solcher ohnehin nicht vererbbar ist. Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Urteil vom 30.10.1990 - 4 RLw 2/90 zur Vererbbarkeit eines Erstattungsanspruchs ausgeführt, der Anspruch nach § 27a GAL sei eine einmalige Leistung, so dass die Vorschriften über die Sonderrechtsnachfolge der §§ 56 f. SGB I nicht griffen. Die Vererbbarkeit an den (Normal-)Erben richte sich vielmehr nach §§ 59 Satz 2, 58 Satz 1 SGB I i.V.m. §§ 1922 ff. BGB (nochmals bestätigt von BSG 24.04.2003- B 10 LW 15/02 R). Voraussetzung sei also, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits festgestellt gewesen sei oder zumindest ein entsprechendes Verwaltungsverfahren darüber anhängig (und der Anspruch darüber hinaus "fällig") gewesen sei. Dem schließt sich der Senat an. Vorliegend war jedoch wegen der rechtskräftig gewordenen Ablehnung eines Erstattungsanspruchs gegenüber dem versicherten Ehemann der Klägerin durch den Bescheid vom 15.06.1993 zur Zeit des Erbfalls gerade kein Erstattungsanspruch des Ehemannes festgestellt bzw. ein Verwaltungsverfahren darüber (noch) anhängig. Ein anhängiges Verwaltungsverfahren kann auch nicht durch Annahme eines vom Rechtsnachfolger gestellten Überprüfungsantrages i.S.d. § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) als vorliegend angesehen werden. Denn für ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X besteht schon deshalb kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, weil bei einer (unterstellten) Rücknahme des Ablehnungsbescheides vom 15.06.1993 Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor Rücknahme erbracht werden

dürften (§ 44 Abs. 4 SGB X). Ob ein solcher Anspruch vom versicherten Ehemann zu Lebzeiten (etwa aus verfassungsrechtlichen Gründen oder im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs) mit Erfolg hätte geltend gemacht werden können, kann deshalb von Vorher- ein dahinstehen.

Im Übrigen sieht der Senat auch keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht: Die Anknüpfung des Erstattungsrechts nur an den Beitragszahler orientierte sich an der landwirtschaftlichen Unternehmereigenschaft, welche dem Unternehmerehegatten fehlt. Die Altersvorsorge für Hinterbliebene, die nicht auf eigener Beitragsleistung beruht und damit nicht dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterliegt, unterlag, sofern nicht ein Anspruch aus der landwirtschaftlichen Hinterbliebenenrente vorlag, der eigenverantwortlichen Wahrnehmung durch den selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer (auch wenn die eigene Beitragspflicht für Landwirtsehegatten ab 1995 insoweit eine faktische Schutzbedürftigkeit vieler Landwirtsehegatten berücksichtigt, die nach altem Recht nur eine unzureichende Altersvorsorge durch den Unternehmer erlebt hatten). Sofern die Klägerin eine willkürliche Ungleichbehandlung i.S. eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG rügt und hierzu einen Vergleich mit einer Kapitallebensversicherung ziehen will, erliegt sie einer grundlegenden Fehlvorstellung darüber, was eine Sozialversicherung im Unterschied zu kapitalbildenden Versicherungen charakterisiert. Im Übrigen hat auch das BSG im Urteil vom 30.10.1990 - 4 RLw 2/90 ausgeführt, dass mit dem BVerfG (E 19, 202; 22, 349, 367) die Unvererblichkeit von Ansprüchen aus den Rentenversicherungen (nach § 1 Abs. 1 SGB IV gehört dazu auch die Altershilfe für Landwirte), die der Versicherte selbst bei Lebzeiten nicht geltend gemacht hat, nicht verfassungswidrig sei.

Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung ist schließlich zu bedenken, dass dem Ehemann der Klägerin nach seinem Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Pflichtversicherung die Möglichkeit einer Weiterversicherung gem. § 27 GAL zur Verfügung gestanden hat, um die jetzt von der Klägerin beklagte Rechtsfolge einer "Beitragsentrichtung ohne Gegenleistung" zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG bestehen nicht.